



Stellungnahme der Gemeinde Sandberg bezüglich der Vorlage des Kooperationsvertrags bei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)

Die Gemeinde Sandberg bestätigt, dass keine Änderungen am mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Mustervertrag vorgenommen worden sind. Aufgrund dessen kann von der Vorlage des Vertrags der Gemeinde Sandberg bei der Bundesnetzagentur abgesehen werden (vgl. Nr. 5.8 BbR).

Die Gemeinde Sandberg bestätigt, dass der Bundesnetzagentur vor Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem ausgewählten Netzbetreiber der endgültige Entwurf des Vertrags über den Ausbau und Betrieb von Breitbandinfrastruktur schriftlich und vollständig am 23.10.2014 zur Stellungnahme übermittelt wurde (vgl. Nr. 5.8 BbR).

Die Bundesnetzagentur hat binnen der gesetzten Frist von fünf Wochen:

zum Entwurf des Kooperationsvertrags Stellung genommen. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur ist für die Gemeinde Sandberg verbindlich und der Kooperationsvertrag wurde diesbezüglich durch die Gemeinde Sandberg angepasst.

zum Entwurf des Kooperationsvertrags Stellung genommen, aber keine Änderungen verlangt. Der Kooperationsvertrag kann somit unverändert mit dem ausgewählten Netzbetreiber geschlossen werden.

zum Entwurf des Kooperationsvertrags nicht Stellung genommen, weshalb der Kooperationsvertrag unverändert mit dem ausgewählten Netzbetreiber geschlossen werden kann.



Dienstsiegel

Unterschrift



Gemeinde Sandberg
Herrn Arno Stockheimer
Schulstraße 6
97657 Sandberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.10.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-5/2014-218

☎ (02 28)
14-1193
oder 14-0

Bonn
10.11.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Sandberg auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Vorlageverfahren nach Ziff. 5.8 BbR

Sehr geehrter Herr Stockheimer,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinde Sandberg und der Telekom Deutschland GmbH über die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die Bereitstellung von Breitband-Internetanschlüssen (Breitbandausbauvertrag). Der Vertrag regelt die Planung, Errichtung und den Betrieb eines NGA-Netzes in den Ortsteilen Sandberg und Kilianshof.

Die Bundesnetzagentur nimmt zur Ausgestaltung von beihilferechtlichen Zugangsverpflichtungen sowie der Gestaltung der Vorleistungspreise im Rahmen von Ziffer 5.8 BbR Stellung. Sie trägt dabei insbesondere den Breitbandleitlinien der EU-Kommission von 2013 Rechnung¹.

Vor diesem Hintergrund nehme ich wie folgt Stellung:

1. Bei der Ermittlung der Vorleistungspreise muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben von Ziff. 5.7 BbR beachtet werden.

Die BbR gibt in Ziff. 5.7 vor, dass die Preise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und nach der Methode festgelegt werden sollen, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll zudem die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen. Dies ist bei der Festlegung des Preises zu beachten, sofern nicht auf regulierte oder die veröffentlichten durchschnittlichen Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensive-

¹ Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU- Breitbandleitlinien), Mitt. der Komm. 2013/C 25/01 v. 26.01.2013

ren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann.

Der Vertrag sieht in § 7 Abs. 1 eine Verpflichtung des Netzbetreibers vor, den Vorleistungspreis für den Netzzugang an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind, zu orientieren. Hierbei sind die Kostenstrukturen vor Ort zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die Bundesnetzagentur noch kein reguliertes Entgelt verbindlich für ein Vorleistungsprodukt für den Netzzugang festgesetzt hat, wird dem Netzbetreiber nach § 7 Abs. 2 Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von drei Monaten mit dem Anbieter, der den Netzzugang auf Vorleistungsebene im konkreten Fall begehrt, über den Vorleistungspreis zu einigen. Kommt innerhalb von drei Monaten keine Einigung zu Stande, kann die Kommune dem Netzbetreiber den Vorleistungspreis für dieses Vorleistungsprodukt verbindlich vorgeben. Die Vorgabe darf dabei nur auf Basis eines Gutachtens, das im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung in Auftrag gegeben wurde und zu dem der Bundesnetzagentur Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, erfolgen. Das Gutachten basiert auf der Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke nach BbR und hat die Preise gemäß Rn. 78 lit. h der EU-Breitbandleitlinien nach der Methode festzulegen, die Teil 2 des TKG vorgibt. Die Preise sollen im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen.

Die beiden genannten Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2 des Vertragsentwurfs decken die neuen Anforderungen der Ziff. 5.7 BbR noch nicht vollständig ab:

- Die vereinbarten Entgelte müssen den Grundsätzen der Kostenorientierung und den Methoden des sektoralen Rechtsrahmens entsprechen, sofern nicht auf regulierte Vorleistungspreise oder auf veröffentlichte durchschnittliche Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann. Dies ist im Vertragsentwurf bisher nur für den Fall einer nicht erfolgten Einigung und der Erstellung eines Gutachtens vorgesehen, muss jedoch generell bei der Festlegung der Vorleistungspreise Berücksichtigung finden.
- Darüber hinaus sollen bei der Vereinbarung oder der Bestimmung von Vorleistungspreisen neben den Kostenstrukturen vor Ort auch die gewährten Beihilfen berücksichtigt werden.

Die Formulierungen in § 7 Abs. 1 und 2 des Vertrages sollten daher entsprechend geändert werden.

2. Der Zugang auf Vorleistungsebene muss so früh wie möglich eingeräumt werden.

Ziff. 5.7 BbR sieht eine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs im Sinn der von ihm angebotenen Leistungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sowie zur Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen vor. Der Zugang muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme (und spätestens sechs Monate vor Markteinführung) eingeräumt werden. Für den Fall, dass der Netzausbau schneller als sechs Monate erfolgt, ist der Zugang mit Fertigstellung des Netzes zu gewähren.

Diese Vorgabe wird im vorgelegten Vertragsentwurf ebenfalls noch nicht abgebildet, so dass im Vertrag ein entsprechender Passus aufgenommen werden sollte.

3. Der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und einem Zugangsinteressenten ist der Bundesnetzagentur zur Stellungnahme zu übermitteln.

Nach Ziff. 5.7 BbR ist der Bundesnetzagentur der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und einem Zugangsinteressenten schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann die Vereinbarung geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen.

Diese Vorgabe wird im Vertragsentwurf noch nicht abgebildet, so dass auch diesbezüglich der Vertrag ergänzt werden sollte.

4. Der Netzbetreiber ist nach Ziff. 5.7 BbR verpflichtet, die dort genannten Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger weiterzugeben.

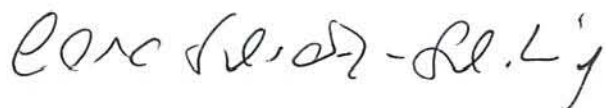
Eine diesbezügliche Regelung ist im Vertrag nicht enthalten und sollte ebenfalls aufgenommen werden.

Bitte lassen Sie der Bundesnetzagentur eine Abschrift des geschlossenen Vertrages zukommen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling

Reichert, Frank

Von: Rene.Henn@BNetzA.de
Gesendet: Montag, 17. November 2014 16:42
An: Reichert, Frank
Cc: breitbandbeihilfen@bnetza.de
Betreff: AW: Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Rhön-Grabfeld; hier: Änderung der Vertragsentwürfe aufgrund der Stellungnahmen der Bundesnetzagentur im Vorlageverfahren nach Ziffer 5.8 BbR

Sehr geehrter Herr Reichert,

vielen Dank für die zugesendeten Verträge. Die Änderungen entsprechen den Vorgaben der neuen BbR. Die Bundesnetzagentur sieht daher von einer erneuten Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

René Henn

Referat Grundsatzfragen der Internetökonomie Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel: +49 (0) 228 14-1193
Fax: +49 (0) 228 14-6119
E-Mail: rene.henn@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reichert, Frank [<mailto:Frank.Reichert@rhoen-grabfeld.de>]
Gesendet: Donnerstag, 13. November 2014 18:30
An: 114-Breitbandbeihilfen; 114-1a
Cc: (guenther.pichlmaier@corwese.de); 'Müller Michael'; Johannes, Barbara
Betreff: Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Rhön-Grabfeld; hier: Änderung der Vertragsentwürfe aufgrund der Stellungnahmen der Bundesnetzagentur im Vorlageverfahren nach Ziffer 5.8 BbR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in o.g. Sache Bezug auf die an unsere kreisangehörigen Städte/Gemeinden

- Fladungen (Az. 114 3918-5/2014-206 vom 06.11.2014),
- Hendungen (Az. 114 3918-5/2014-215 vom 10.11.2014),
- Nordheim v.d.Rhön (Az. 114 3918-5/2014-208 vom 10.11.2014),
- Ostheim v.d.Rhön (Az. 114 3918-5/2014-192 vom 06.11.2014) und
- Sandberg (Az. 114 3918-5/2014-218 vom 10.11.2014)

gerichteten Stellungnahmen und teilen Ihnen hierzu mit, dass die darin geforderten Änderungen zwischenzeitlich in die Breitbandausbauverträge für die genannten Gebietskörperschaften eingearbeitet wurden. Die diesbezüglich angepassten Vertragsentwürfe liegen dieser E-Mail-Nachricht bei.

Um die Breitbandausbauverträge ohne förder- und beihilferechtliche Bedenken abschließen zu können, bitten wir Sie darum uns kurz zu bestätigen, dass der Inhalt der beiliegenden Vertragsentwürfe nun den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entspricht.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reichert
Stabsstelle Kreisentwicklung (S 1.1)
Landratsamt Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt an der Saale
Telefon: 09771/94-304
Telefax: 09771/94-81304
E-Mail: <mailto:Frank.Reichert@rhoen-grabfeld.de> <<mailto:Frank.Reichert@rhoen-grabfeld.de>>
Web: www.rhoen-grabfeld.de <<http://www.rhoen-grabfeld.de/>>

E-Mail-Icon_Prognos 2013 <<http://www.rhoen-grabfeld.de/Startseite--Aktuelles/Aktuelles?page=15492&&detailID=30425>>

Diese E-Mail ist nur für die adressierte Person bzw. Firma bestimmt. Sie kann vertrauliche bzw. rechtlich geschützte Informationen enthalten. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Verwendung durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie sie von Ihrem Computer.

This message is intended only for the use of the individual or entity to which it is addressed, and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure under applicable law. If the reader of this message is not the intended recipient, or the employee or agent responsible for delivering the message to the intended recipient, we hereby give notice that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this message in error, please delete the message and notify us immediately.